GEMEINDE WOLTERSDORF
DIE BÜRGERMEISTERIN

Postanschrift: Gemeinde Woltersdorf, Postfach 11 30, 15567 Woltersdorf

Herr
Guido Körber
c/o Code Mercenaries GmbH
Karl-Marx-Straße 147a
12529 Schönefeld

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.07.2019
Unser Zeichen: OA/aug
Aktenzeichen: 3283.10-116.2019 Piraten
Unsere Nachricht vom:

Amt: Amt für Soziale Dienste und Ordnungsangelegenheiten
Sachgebiet: Ordnungsangelegenheiten
Bearbeiter/in: Herr Augstein
Telefon: (0 33 62) 58 69-0 App. 30
Telefax: (0 33 62) 51 49
E-Mail: augstein@gemeinde-woltersdorf.de
Internet: www.woltersdorf-schleuse.de

Woltersdorf, 31.07.2019

SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS
zur Anbringung von Werbeplakaten

Sehr geehrter Herr Körber,

auf Grund Ihres im Namen der Piratenpartei gestellten Antrages vom 23.07.2019 wird Ihnen unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 3 der Satzung über die Sondernutzung in der Gemeinde Woltersdorf - Sondernutzungssatzung - vom 02.07.2010 in Vorbereitung der Landtagswahl am 01.09.2019 die Sondernutzungserlaubnis zum Anbringen von **50 Werbeplakaten (DIN A1)** in der Gemarkung Woltersdorf in der Zeit vom **31.07.2019 bis 14.09.2019** erteilt.

Auflagen:

1. Die Werbeplakate dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten und sind so anzubringen, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Die Benutzung der Rad- und Gehwege darf durch die Plakate nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Werbeschilder sind ausschließlich mit Kabelbindern zu befestigen, deren überstehende Enden zu kürzen sind.
3. **Kreuzungsbereiche, Einmündungen und Kreisverkehre** sind bis zu einer Entfernung von **10,0 Metern** freizuhalten.
4. Die Anbringung von Plakaten ist nicht gestattet an:
   a. Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen,
   b. Straßenbäumen und
   c. Einrichtungen der Woltersdorfer Straßenbahn.
5. **Bei der Gestaltung der Plakate dürfen keine Leucht- oder Signalfarben verwendet werden. Verwechslungen mit Verkehrszeichen sind auszuschließen.**

6. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde, alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausführung der Sondernutzung sich ergebenden Kosten, Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen.
7. Verunreinigungen aufgrund der Sondernutzung sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen (z. B. abgerissene oder zerstörte/beschädigte Plakate).
8. Die Werbeplakate sind nach Ablauf der Sondernutzungsgenehmigung unverzüglich – spätestens 1 Tag nach Ablauf - rückstandslos zu entfernen. Werden Plakate nicht termingerecht entfernt, so behält sich die Gemeinde Woltersdorf vor, diese ohne vorherige Ankündigung kostenpflichtig zu Lasten des Antragstellers zu entfernen und zu entsorgen.
9. Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
10. Die Anzahl der genehmigten Werbeplakate ist einzuhalten. Die Gemeinde Woltersdorf behält sich vor, über die genehmigte Anzahl hinausgehende Plakate kostenpflichtig zu Lasten des Antragstellers zu entfernen.
11. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

An der Landesstraße L 30 (Rüdersdorfer Straße und E.-u.-J.-Rosenberg-Straße) gilt zusätzlich:

a. Es dürfen nur an maximal 2 Standorten und jeweils maximal 2 Plakate angebracht werden.
b. Kreuzungsbereiche sind bis zu einer Entfernung von 20,00 m freizuhalten.
c. Der Abstand der Schildaußenkanten zur Geh-/ Fahrbahn muss mindestens 0,50 m, und die Schildunterkante mindestens 2,50 m zum Rand der befestigten Fahrbahnkante betragen
d. Die Anbringung der Plakatierung ist dem Leiter der Straßenmeisterei Fürstenwalde, Herrn Müller, Telefon: (0 33 61) 35 84 80, rechtzeitig anzuzeigen.

Gebühren:

Nach § 6 Abs. 1 Buchst. b Sondernutzungsgebührensatzung sind Sie von der Sondernutzungsgebühr befreit.

Auf Grundlage des § 20 Satz 1 Nr. 2 GebGBbg sind Sie von der Verwaltungsgebühr befreit, da die Sondernutzung im Rahmen des Wahlkampfes ein besonderes öffentliches Interesse darstellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Woltersdorf, Die Bürgermeisterin, Rudolf-Breitscheid-Straße 23, 15569 Woltersdorf einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und bei der elektronischen Poststelle der Gemeindeverwaltung Woltersdorf signatur@gemeinde-woltersdorf.de einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Augstein